

Er kann grundsätzlich jede vom Beschuldigten getätigte Aussage - unabhängig von ihrer Bedeutung für die Feststellung der Wahrheit - in das Protokoll aufnehmen. Einwände Beschuldigter gegen die Aufnahme von tatsächlich gemachten Aussagen in das Vernehmungsprotokoll sind rechtlich unerheblich.

Das wird z. B. bedeutsam, wenn ein Beschuldigter im Verlaufe der Vernehmung eine rechtlich relevante Aussage tätigte, die er dann aus den unterschiedlichsten Gründen nicht protokolliert haben möchte, wozu er eine anderslautende Darstellung gibt. Der Untersuchungsführer ist berechtigt, die erste Aussage auch gegen den Willen des Beschuldigten in das Vernehmungsprotokoll aufzunehmen. Die weitere vom Beschuldigten gemachte Aussage ist in diesem Fall als neue Darstellung zusätzlich zur umstrittenen Aussage zu protokollieren, so daß beide Aussagen und die Umstände und Gründe ihres Zustandekommens dokumentiert sind.

Bei zusätzlichen Schallaufzeichnungen können Beschuldigte ihre Einwände gegen die Protokollierung einer Aussage nicht mit der Behauptung begründen, sie hätten diese Aussagen im Verlaufe der Vernehmung nicht gemacht.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich jedoch, nicht, daß der Untersuchungsführer ausschließlich allein darüber entscheidet, was protokolliert wird.

Aus der Rechtsstellung des Beschuldigten folgt, daß diesem die Entscheidungsbefugnis obliegt, was er als Erklärung zur Sache und im Zusammenhang damit als Entlastung aussagt. Daraus resultiert, daß der Beschuldigte das Recht hat, diese von ihm abgegebene Erklärung im Protokoll dokumentieren zu lassen.

Zum Beispiel sagt ein Beschuldigter aus, daß er für die Durchführung seiner Schleusung mit einem anderen PKW-Typ gerechnet habe und er deshalb nur "widerwillig" in das Schleusungsfahrzeug gestiegen sei. Verlangt der Beschuldigte die Protokollierung dieser Aussage, weil er der Meinung ist, sie sei für ihn rechtserheblich, so ist dem grundsätzlich zu entsprechen.